

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

136. Stück, 15.08.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 15. August 1922.) 136. Stück.

Inhalt:

Nr. 261. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 9. August 1922,
betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften.

Nr. 261.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von
Geest-Wassergenossenschaften.

Oldenburg, den 9. August 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg,
was folgt:

Genossenschaftsbildung.

§ 1.

Nach dem Grundsatz, daß im Gebiete der Wasser=
ordnung zu den Geest-Wassergenossenschaften alle diejenigen
Grundstücke gehören, die innerhalb der Niederschlagsgrenzen
der einzelnen Flußgebiete des Landesteils Oldenburg liegen,
werden folgende Geest-Wassergenossenschaften gebildet:

1. die Hunte-Wasseracht zu Wildeshausen, das Nieder=
schlagsgebiet der oberen Hunte von ihrem Treff=

- punkt mit der Landesgrenze in der Gemeinde Goldenstedt bis zu ihrer Einmündung in den Reichskanal umfassend,
2. die Haaren-Wasseracht zu Oldenburg, das Niederschlagsgebiet der Haaren bis zum Prinzessintweg und der Hausbäke bis zum Eintritt in den Schloßgarten umfassend,
 3. die Ohmsteder Wasseracht zu Oldenburg, die Niederschlagsgebiete der Zuflüsse zu der Ohmsteder Sielacht, der Wulfs-Sielacht und der Donnerstweer Sielacht umfassend,
 4. die Hemmelsbäker Wasseracht zu Oldenburg, das Niederschlagsgebiet des Hemmelsbäker Kanals umfassend,
 5. die Blankenburger Wasseracht zu Oldenburg, das Niederschlagsgebiet der Zuflüsse zur Blankenburger Sielacht umfassend,
 6. die Bechtaer Wasseracht zu Bechta, das Niederschlagsgebiet der Zuflüsse der oberen Hunte oberhalb ihres Treffpunktes mit der Landesgrenze in der Gemeinde Goldenstedt umfassend,
 7. die Haase-Wasseracht zu Cloppenburg, das Niederschlagsgebiet der Haase umfassend,
 8. die Radde-Wasseracht zu Cloppenburg, das Niederschlagsgebiet der Radde umfassend,
 9. die Neuenkirchener Wasseracht zu Bechta, das Niederschlagsgebiet der Zuflüsse der mittleren Haase, soweit sie durch preussische Gebiete in die Haase entwässern, umfassend,
 10. die Friesoyther Wasseracht zu Friesoythe, das Niederschlagsgebiet der Sagter-Ems und der Barßeler-Ems (-Tief) mit der Soeste umfassend,
 11. die Ammerländer Wasseracht zu Westerstede, die

Niederschlagsgebiete des Aper Tiefs und des Godensholter Tiefs mit der Aue bis zur Einmündung in das Barfelder Tief umfassend,

12. die Rüstinger Wasseracht zu Feber, das Niederschlagsgebiet der Zuflüsse zur Rüstinger-Kniphauer Sielacht umfassend,
13. die Wangerländer Wasseracht zu Feber, das Niederschlagsgebiet der Zuflüsse zur Wangerländer Sielacht umfassend,
14. die Wasseracht der Friesischen Wehde zu Barel, das Niederschlagsgebiet der Zuflüsse zu den Ellenserdammer Sieltiefen umfassend,
15. die Barelter Wasseracht zu Barel, das Niederschlagsgebiet der Zuflüsse zu dem Barelter Sieltief umfassend,
16. die Sade-Wapeler Sielacht zu Barel, die Niederschlagsgebiete der Sade und der Wapel umfassend,
17. die Berne-Wasseracht zu Delmenhorst, das Niederschlagsgebiet der Berne umfassend,
18. die Stenumer Wasseracht zu Delmenhorst, das Niederschlagsgebiet der Kammerbäke umfassend,
19. die Delmenhorster Wasseracht zu Delmenhorst, das Niederschlagsgebiet der Dchtum umfassend.

§ 2.

Die Veränderung der Grenzen von Geest-Wasser-Genossenschaften gegeneinander, die Bildung neuer Genossenschaften und die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt, wenn die Genossenschaften einig sind, im Verordnungswege, sonst durch ein Gesetz.

§ 3.

Zweifel und Streitigkeiten zwischen den Geest-Wasser-Genossenschaften über die Grenzen werden vom Ministerium es Innern entschieden.

Zugehörigkeit zu den Genossenschaften.

§ 4.

Jedes Grundstück innerhalb des Gebietes der Wasserordnung muß zu einer der im § 1 genannten Geest-Wassergenossenschaften gehören oder kann einer solchen durch Anordnung des Ministeriums des Innern zugeteilt werden, wenn es nicht in einem der in § 1 genannten Niederschlagsgebiete liegt. — Ausnahmen siehe die §§ 5 und 6. — Streitigkeiten über die Zugehörigkeit entscheidet das Ministerium des Innern.

Beiträge zu den Genossenschaftslasten, die wegen Zweifel der Zugehörigkeit nicht erhoben sind, können auf die letzten 5 vollen Rechnungsjahre vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Zugehörigkeit nachgefordert, zur nicht zuständigen Genossenschaft gezahlte Beiträge auf dieselbe Zeit zurückgefordert werden.

§ 5.

Gebiete, die nicht in dem Gelände einer der im § 1 genannten Geest-Wassergenossenschaften liegen, werden der Sielacht, in deren Gelände sie entwässern, angegliedert, unterstehen den für diese bestehenden Vorschriften und haben anteilsgemäß zu deren Lasten wie die Grundstücke der Sielacht beizutragen. Die Eigentümer haben das Stimmrecht wie die Sielachtsgenossen.

§ 6.

Die Wasserzüge der Stadt Oldenburg, die unterhalb der Hunte-Wasseracht und der Haaren-Wasseracht liegen, bleiben in der Verwaltung der Stadt und stehen außerhalb der Regelung der §§ 1—41 dieses Gesetzes.

Ebenso bleibt das Geestgebiet der Stadt Zeven in der Verwaltung der Stadt und außerhalb der Regelung der §§ 1—41 dieses Gesetzes.

Anlagen oder Einrichtungen, die in diesen Wasserzügen im Interesse einer Wassergenossenschaft desselben Flußgebietes erforderlich werden, sind ohne Entschädigung zu dulden.

§ 7.

Für einzelne Teile des Flußgebietes einer Geest-Wassergenossenschaft können mit Zustimmung der Mehrheit der Genossen nach Stimmgewicht des für die Untergenossenschaft in Aussicht genommenen Gebiets Untergenossenschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes sich bilden oder gebildet werden. Die Satzung unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums. Mit der Genehmigung erhalten die Untergenossenschaften die Rechte und Pflichten wie die Geest-Wassergenossenschaften.

Im Falle des Bedürfnisses kann eine Untergenossenschaft auf gesetzlichem Wege oder, wenn der Ausschuß der Hauptgenossenschaft einverstanden ist, auf dem Verordnungswege gegründet werden.

Soweit eine Untergenossenschaft Aufgaben der Hauptgenossenschaft auf eigene Kosten zu regeln hat, ist die Beitragslast der in ihr vereinigten Grundstücke zu den Lasten der Hauptgenossenschaft zu ermäßigen. Die Höhe der Ermäßigung je Hektar ist jährlich festzusetzen und entspricht dem Betrage, der sich je Hektar bei einer Umlegung der jährlichen aus der der Hauptgenossenschaft abgenommenen Aufgabe entstehenden Lasten der Untergenossenschaft über die Grundstücke der Hauptgenossenschaft ergeben würde. Die Verwaltungskosten der Untergenossenschaften bleiben hierbei außer Betracht. Die Hauptgenossenschaft und die Untergenossenschaft können über die Ermäßigung der Beitragslast eine anderweitige Vereinbarung treffen.

Die Verwaltung der kleineren Wasserzüge ist unter der Verantwortung des Vorstandes der Hauptgenossenschaft Unterabteilungen der Hauptgenossenschaft durch Satzung zu

übertragen, soweit diese Aufgabe nicht von einer Unter-
genossenschaft übernommen wird.

Rechtscharakter.

§ 8.

Die Genossenschaften haben die Rechte und die Pflichten
einer öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Person.

Mitgliedschaft.

§ 9.

Jede natürliche und jede Rechtsperson, die innerhalb
der Genossenschaft ein Grundstück zum Eigentum oder zum
erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte besitzt, ist Ge-
nosse der Geest-Wassergenossenschaft und ist zur Mitbenutzung
der genossenschaftlichen Anlagen und Anstalten berechtigt,
andererseits zur Teilnahme an den Genossenschaftsaufgaben
und -lasten verpflichtet.

Von dieser Bestimmung sind die Eigentümer der öffent-
lichen Wege und Gewässer, beide mit dem für den Betrieb
notwendigen Zubehör, und die Eigentümer der dem Gottes-
dienste gewidmeten Gebäude und der Begräbnisstätten mit
diesem Eigentum ausgenommen.

§ 10.

Die im § 3 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg,
betreffend die Wahl zum Landtage, genannten Personen
sind von den persönlichen Rechten der Genossenschaft aus-
geschlossen und können in der Genossenschaft keine Ämter
bekleiden.

Genossenversammlung.

§ 11.

In den Genossenversammlungen ist jeder Genosse

stimmberechtigt. Jedoch werden minderjährige Genossen durch ihren gesetzlichen Vertreter, unter Vormundschaft stehende Genossen durch ihren Vormund vertreten. Befindet sich ein Grundstück im ungetheilten Eigentum mehrerer, so haben diese sich über den Stimmführer zu einigen. Während der Dauer eines erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchsrechts ruht das Recht des Grundstückseigentümers.

Auf Grund beglaubigter, schriftlicher Vollmacht kann das Stimmrecht in Stellvertretung ausgeübt werden

- a) durch den Ehegatten,
 - b) durch Familienangehörige, die mit dem Stimmberechtigten in gerader Linie verwandt oder verwandt oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt sind,
 - c) durch einen anderen Genossen,
- jedoch darf niemand mehr als zwei Stimmen führen.

Stimmgewicht.

§ 12.

Das Stimmgewicht eines Genossen richtet sich — vorbehaltlich einer Änderung nach § 39 — nach der Größe seines zur Genossenschaft gehörigen Grundbesitzes, wird jedoch auf ein Fünftel des Stimmgewichts des gesamten, zur Abstimmung berechtigten Grundbesitzes beschränkt. Bei der Zählung der Stimmengewichte werden Flächen unter 1 a nicht mitgerechnet.

Ladung und Tagung der Genossenversammlung.

§ 13.

Die Genossenversammlung tagt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaft oder seines gesetzlichen Vertreters oder des von ihm beauftragten Ge-

nossen. Sie ist in der Regel mit 7tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen. Ein Zehntel der Anzahl der Genossen kann ihre Berufung unter Darlegung des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sind einzuladen und haben beratende Stimme; bei Versammlungen zur Vornahme von Wahlen erfolgt die Ladung nicht.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Genossen, bei Untergenossenschaften, wenn mindestens drei Genossen erschienen sind.

Die Führung der Verhandlungsschrift ist Aufgabe des Genossenschaftsvorstandes.

Aufgabe der Genossenversammlung.

§ 14.

Der Genossenversammlung steht zu:

1. die Wahl des Ausschusses der Genossenschaft,
2. dessen Auflösung; über einen entsprechenden Antrag ist in den Stimmbezirken der Genossenschaft schriftlich nach Stimmgewicht abzustimmen; der Antrag gilt als angenommen, wenn Genossen mit mindestens $\frac{3}{4}$ des Stimmgewichts der abgegebenen Stimmen sich dafür ausgesprochen haben,
3. in kleinen Genossenschaften die Wahrnehmung der Geschäfte eines Ausschusses, wenn auf seine Wahl verzichtet worden ist.

Ausschuß.

§ 15.

Der Ausschuß besteht aus 5—25 Mitgliedern nach eigener Bestimmung. Erstmals wird seine Größe von den beamteten Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgelegt.

In dem Ausschuß muß jede Gemeinde, die mit mindestens ein Drittel ihrer Größe zu dem Niederschlagsgebiet der Genossenschaft gehört, durch ein Mitglied vertreten sein. Die übrigen Sitze werden über die Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Flächengrößen verteilt, wobei die nach Satz 1 unberücksichtigt gebliebenen Gemeindeteile der benachbarten kleinsten Gemeinde zugeteilt werden; Bruchzahlen bleiben außer Betracht. Etwa dann übrig bleibende Sitze werden einzeln den Gemeinden zugelegt, die am Hauptvorfluter des Niederschlagsgebiets, von unten an flußaufwärts gerechnet, belegen sind; im Zweifelsfalle entscheidet die längere Uferstrecke.

Die Ausschußmitglieder müssen in dem Bezirk der Gemeinde, die sie vertreten, Grundbesitz haben.

Wahl des Ausschusses.

§ 16.

Der Ausschuß ist nach dem Verhältniswahlrecht des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Wahlen zum Oldenburger Landtag, und der dazu erlassenen Wahlordnung zu wählen. Die Abweichungen der folgenden Paragraphen sind hierbei maßgebend.

Wahlrecht.

§ 17.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Genossen.

Das Stimmgewicht des Wahlberechtigten richtet sich nach dem § 12 dieses Gesetzes und gegebenenfalls nach § 39.

Die Wählerlisten oder die Wahlkartei haben das Stimmengewicht der Genossen wiederzugeben.

Wahlkreis, Wahlkommissar.

§ 18.

Das Gebiet einer Genossenschaft ist der Wahlkreis, der Vorsitzende des Vorstandes der Wahlkommissar. Er bestimmt die Abgrenzung der Stimmbezirke. Bei kleineren Genossenschaften kann von der Einteilung in Stimmbezirke abgesehen werden.

Wahlvorschläge.

§ 19.

Die Wahlvorschläge müssen für jeden Sitz einen Bewerber nennen. Ein Bewerber kann auch auf allen oder mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden. Ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht und für gültig befunden worden, findet eine Stimmabgabe nicht statt.

Zehn Unterschriften wahlberechtigter Personen genügen zur Unterzeichnung eines gültigen Wahlvorschlages.

Wahlzeit.

§ 20.

Die Wahlzeit wird vom Wahlausschuß festgesetzt.

Verteilung der Sitze.

§ 21.

Zwecks Verteilung der Sitze ordnet der Wahlausschuß in den Wahlvorschlägen die Gemeinden nach der Zahl der auf sie entfallenden Sitze, mit der größten Zahl beginnend, bei gleicher Zahl alphabetisch, parallel. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen

der Größe nach ausgesondert werden, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. Nach der Reihenfolge dieser Höchstzahlen werden die Sitze über die Wahlvorschläge, mit ihrer fortlaufenden Nummer fortlaufend, verteilt. Entsprechend der Anzahl der Höchstzahlen der einzelnen Gemeinden in den einzelnen Wahlvorschlägen gelten die Bewerber der einzelnen Gemeinden in der Reihenfolge ihrer Aufführung im Wahlvorschlag als gewählt. Ist ein Bewerber nach mehreren Wahlvorschlägen gewählt, so gilt er als nach dem Wahlvorschlag gewählt, auf dem seine Gemeinde die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat; in den übrigen Wahlvorschlägen tritt an seine Stelle der nächste Bewerber.

Er satzmann.

§ 22.

Wenn ein Ausschußmitglied aus dem Ausschuß ausscheidet, tritt an seine Stelle der nach dem Gewählten nächste Bewerber derselben Gemeinde und desselben Wahlvorschlags. Fehlt ein Bewerber derselben Gemeinde, dann bestimmt das Los einen Bewerber aus demselben Wahlvorschlag.

Am tsdauer.

§ 23.

Der Ausschuß wird erstmalig auf drei, danach auf sechs Jahre gewählt.

Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Es kann nur von demjenigen abgelehnt werden, der

1. es in der vorhergehenden Amtsdauer bekleidet hat, oder
2. 65 Jahre alt ist oder in der bevorstehenden Amtsdauer wird, oder
3. andere wichtige Gründe vorzubringen hat.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Genossenschaftsvorstand.

Wer das Amt ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund nicht annimmt oder niederlegt, verliert das Stimmrecht in der Genossenschaft für den Zeitraum, für welchen er verpflichtet war, das Amt zu verwalten; außerdem zahlt er eine vom Genossenschaftsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu 1000 *M.*

Verpflichtung.

§ 24.

Jedes Ausschußmitglied wird vor seinem Eintritt in den Ausschuß von dem Genossenschaftsvorstande mittels Handschlags dahin verpflichtet, daß er nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung das Beste der Genossenschaft wahrnehmen und, soviel an ihm liegt, fördern und dabei die gesetzlichen Vorschriften beachten will.

Versammlung.

§ 25.

Der Ausschuß versammelt sich erstmalig auf Berufung des Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes, nach der Wahl seines Vorsitzenden auf dessen Berufung in der Regel auf Grund schriftlicher Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufungsfrist beträgt 7 Tage. Ausnahmen sind in dringenden Fällen zulässig.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Wenn eine Sitzung beschlußunfähig ist, kann eine zweite Sitzung mit demselben Verhandlungsgegenstande einberufen werden, die ohne diese Beschränkung beschlußfähig ist; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Sie sind auf Verlangen eines Mitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen; das Nähere hierüber bestimmt der Ausschuß.

Wer bei einer Angelegenheit ein Sonderinteresse hat, darf an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

Die Versammlungen des Ausschusses sind öffentlich; auf seinen Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorsitzender des Ausschusses.

§ 26.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Er kann dazu den Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes wählen.

Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sind berechtigt, und auf Ersuchen des Ausschusses verpflichtet, bei seinen Beratungen anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Der Vorsitzende des Ausschusses hat für die Führung der Verhandlungsschrift und ihre Anerkennung durch den Ausschuß zu sorgen.

Aufgaben des Ausschusses.

§ 27.

Der Ausschuß hat über alle Genossenschaftsangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu beschließen.

Insbefondere liegen ihm ob:

1. die Wahl der nicht beamteten Vorstandsmitglieder und der Geschworenen,
2. die nach der Wasserordnung den Gemeinderäten zugewiesenen Aufgaben,
3. die Feststellung des Voranschlags und die Prüfung der Jahresrechnung,
4. der An- und Verkauf von Grundstücken,
5. die Aufnahme von Anleihen,
6. die Feststellung der jährlichen Umlage,
7. die Errichtung von Satzungen,
8. die Feststellung der Grenze der Genossenschaft sowie der Zugehörigkeit der Grundstücke zu ihr,
9. die Beschlußfassung über die Art der Wasserzüge (§ 7 und § 37),
10. die Beschlußfassung von Prozeßführungen,
11. die Beschlußfassung über Baupläne,
12. die Zustimmung zur Schaffung von Stellen für Beamte und Angestellte,
13. die Beschlußfassung über eine Änderung des Verteilungsfußes der Umlage, eine Einteilung des Gebiets in Beitragsklassen, über Vor- und Minderbelastung von Grundstücken,
14. die Übernahme neuer Lasten; hierzu gehört auch die Neuregelung der Unterhaltungslast,
15. die Beschlußfassung über sonstige vom Genossenschaftsvorstande vorgelegte Verhandlungsgegenstände.

Zweite Lesungen, Genehmigungen.

§ 28.

Die Beschlüsse über die im § 27 Ziffer 3, 4, 5, 7, 8, 13 und 14 bezeichneten Gegenstände, desgleichen solche Beschlüsse, bei denen es der Ausschuß beschließt, sind nach vorheriger Bekanntmachung innerhalb zu bestimmender Frist

an näher zu bestimmenden Orten zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auszulegen. Sie sind einer zweiten Lesung zu unterwerfen, wenn Einwendungen erhoben werden.

Die Beschlüsse über die im § 27 Ziffer 4, 5, 13 und 14 bezeichneten Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Beschlüsse über Satzungen der Genehmigung des Staatsministeriums.

Genossenschaftsvorstand.

§ 29.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

1. dem Amtshauptmann des Amtsbezirks des Sitzes der Genossenschaft oder seinem gesetzlichen Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem Vorstand des vom Ministerium des Innern bestimmten Bauamts oder dem für ihn bestimmten Vertreter,
3. dem Amtshauptmann und dem Bürgermeister der Stadt I. Klasse oder deren gesetzlichen Vertreter, aus deren Bezirk Grundstücke im Umfange von mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche zu ihr pflichtig sind,
4. 3—7 Abgeordneten zum Vorstande, die vom Ausschusse aus seiner Mitte zu wählen sind.

Auf Beschluß des Ausschusses ist ein von ihm zu wählender Kulturtechniker als Mitglied mit beratender Stimme dem Vorstande beizugeben.

Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung.

Die gewählten Abgeordneten werden beim Antritt ihres Dienstes vom Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes auf die gewissenhafte Verwaltung ihres Amtes eidlich verpflichtet.

Geschäftsführung.

§ 30.

Der Genossenschaftsvorstand ist eine gemeinsam beschließende Behörde zur Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Er hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen. Insbesondere hat er die Beamten und Angestellten der Genossenschaft zu ernennen, die Dienstverträge mit ihnen abzuschließen, ihre Geschäftsführung zu beaufsichtigen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu leiten und zu überwachen.

In eiligen Fällen kann der Vorsitzende allein oder unter Hinzuziehung einzelner Mitglieder des Vorstandes handeln, in gleicher Weise der Bauamtsvorstand in eiligen technischen Fällen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Nach außen wird der Vorstand und die Genossenschaft durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, er führt den Schriftwechsel und zeichnet die Urkunden. Bei den die Genossenschaft verpflichtenden Urkunden haben außerdem zwei Mitglieder des Ausschusses mit zu unterzeichnen.

§ 31.

Die nach der Wasserordnung den Ämtern und den Gemeindevorständen zugewiesenen Aufgaben werden dem Genossenschaftsvorstand übertragen, insbesondere wird er die erste entscheidende Instanz in Beschwerdefällen.

Ihm stehen bei der Ausübung seines Amtes die nach dem Gesetz, betreffend die Einrichtung der Ämter, zustehenden Zwangsmittel zu.

Geschworene.

§ 32.

Für die einzelnen Abschnitte des Niederschlaggebietes sind aus den Genossen Geschworene zu bestellen, die Beamte

des Vorstandes sind, die unmittelbare Aufsicht über die Anlagen der Genossenschaft führen und mit den Schauungen der Wasserzüge beauftragt werden können. Sie werden auf den Vorschlag des Vorstandes vom Ausschusse gewählt.

Das Amt eines Geschworenen dauert sechs Jahre. Er ist vom Vorsitzenden auf gewissenhafte Wahrnehmung seines Amtes zu beeidigen.

Das Amt kann aus demselben Grunde wie das Amt eines Ausschussesmitgliedes abgelehnt werden.

Dem Geschworenen stehen bei der Ausübung seines Amtes die nach der Gemeindeordnung dem Gemeindevorstande zustehenden Zwangsmittel zu. Beschwerden gegen die Anordnungen des Geschworenen sind innerhalb sieben Tagen nach ihrer Mitteilung oder Zustellung an den Genossenschaftsvorstand zu richten und von diesem in erster Instanz zu entscheiden.

Rechnungsführung.

§ 33.

Ein Rechnungsführer ist auf Vorschlag des Vorstandes in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses zu wählen. Der Ausschuss kann die Stellung einer Sicherheit dem Rechnungsführer vorschreiben. Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden.

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. April bis 31. März.

Sonstige Angestellte.

§ 34.

Die im übrigen erforderlichen Beamten und Angestellten werden vom Vorstande nach Bewilligung der Mittel durch den Ausschuss im Vertragswege angenommen.

Dienstanweisungen.

§ 35.

Dienstanweisungen allgemeiner Art an die Geschworenen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Rechte und Pflichten der Genossenschaft.

§ 36.

Die nach der Wasserordnung einer Gemeinde zustehenden Rechte und die ihr danach obliegenden Pflichten gehen auf die Geest-Wassergenossenschaft über, in deren Gebiet die Gemeinde liegt. Die Wasserzüge nebst Zubehör und das sonstige der Wasserwirtschaft der Gemeinde dienende Vermögen fällt an die Genossenschaft. Wenn das Gemeindegebiet nach mehreren Genossenschaften auseinanderfällt und die Zugehörigkeit des Vermögens zu einem bestimmten Wasserzug nicht feststeht, wird das Vermögen nach dem Verhältnis der Fläche der Gemeinde in jeder Genossenschaft geteilt. Mit den Schulden der Gemeinde wird entsprechend verfahren.

Die nach den Artikeln 19 und 20 der Wasserordnung von einer Gemeinde eingerichteten Anlagen bleiben ihr Eigentum und sind von ihr zu unterhalten. Das gleiche gilt von Kanaltunnelungsneben und von Uferbefestigungen und sonstigen im Interesse der städtischen Bebauung oder des städtischen Straßenverkehrs getroffenen Einrichtungen.

Entsprechend sind zukünftige Anlagen oder Einrichtungen zu behandeln.

Unterhaltung der Wasserzüge.

§ 37.

Die den Uferanliegern nach Artikel 12 der Wasserordnung obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge geht, soweit sich die Unterhaltung

auf das Abstechen der Anlandungen, der Einsenkungen und das Heraus schaffen von Sand, Holz usw. aus dem Flußbett bezieht (Art. 12 § 2c der W.D.), bezüglich der größeren Wasserzüge auf die Genossenschaft über.

Die Verpflichtung der Anlieger zur unentgeltlichen Landabtretung, zu kleineren Verbreiterungen und Begräbungen (Art. 12 § 2d der W.D.) wird aufgehoben.

Im übrigen bleibt die Unterhaltungspflicht der Uferanlieger bestehen.

Die Verpflichtung der Uferanlieger zum Uferschutz zur Erhaltung des Besticks des Wasserzuges (Art. 13 § 2 der W.D.) geht auf die Genossenschaft über.

Die Ausführung der hiernach den Genossenschaften obliegenden Arbeiten kann den Anliegern von der Genossenschaft gegen angemessene Vergütung überwiesen werden.

Umlagerecht.

§ 38.

Zur Deckung der Ausgaben der Genossenschaft werden Umlagen nach der Größe des Grundbesitzes erhoben. Jeder Genosse ist verpflichtet, im Verhältnis der Größe seines Grundbesitzes zu dem gesamten beitragspflichtigen Grundbesitz die Umlage zu entrichten. Die Umlage ist jährlich mit dem Voranschlage festzustellen.

Verteilungsfuß.

§ 39.

Der Ausschuß ist mit Genehmigung des Ministeriums des Innern berechtigt, für die Umlage über den Grundbesitz auch einen anderen nach den Gesetzen zulässigen Verteilungsfuß als den nach der Fläche festzusetzen, auch die Gebäude zur Umlage heranzuziehen.

Nach diesem neuen Verteilungsfuß ist das Stimmgewicht der einzelnen Genossen zu bemessen.

Vor- und Minderbelastung.

§ 40.

Der Ausschuß kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern das Gebiet der Genossenschaft oder einzelne Teile in Beitragsklassen einteilen. Auch können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einzelne Teile oder Grundstücke vor- oder minderbelastet werden. Der Ausschuß ist verpflichtet, einzelne Teile des Gebiets der Genossenschaft mehr zu belasten, wenn die Anlagen der Genossenschaft diesen in besonders hervorragendem Maße zugute kommen, und sie minder zu belasten, wenn die Anlagen ihnen in besonders geringem Maße zugute kommen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Hebung und Beitreibung.

§ 41.

Die Hebung und die Beitreibung der Genossenschaftsumlagen geschieht wie die der Gemeindeabgaben.

Die Umlagen haften auf dem Grund- und dem Hausbesitz.

Wasserkräfte.

§ 42.

Das Recht auf Gewinnung und Ausnutzung der Wasserkräfte in und an den öffentlichen Wasserzügen im Gebiete der Wasserordnung gehört dem Staate und untersteht der Verwaltung des Ministeriums des Innern. Es kann im Einzelfalle und auf Widerruf auf einen anderen übertragen werden.

Einer Wasseracht, in deren Bezirk Wasserkräfte vorhanden sind, ist deren eigener Ausbau und eigene Ausnutzung unentgeltlich zu überlassen, wenn der Staat auf Aufforderung der Genossenschaft sich binnen 3 Monaten nicht bereit erklärt hat, seinerseits den Ausbau und die

Ausnutzung vorzunehmen oder wenn er innerhalb einer weiteren Frist von 2 Jahren davon keinen Gebrauch gemacht hat. Das Recht der Wasseracht erlischt wieder, wenn sie die Anlagen zur Gewinnung und Ausnutzung der Wasserkräfte nicht binnen zwei Jahren seit dem Übergange des Rechtes auf sie herstellt.

Auf die zur Zeit des Rechtsbeginnes dieses Gesetzes bestehenden Anlagen zur Gewinnung von Wasserkräften findet diese Bestimmung erst Anwendung, wenn die Kraftgewinnung des Besitzers aufgehört hat und mindestens 3 Jahre lang nicht ausgeübt worden ist.

Die Errichtung und die Genehmigung von Anlagen zur Ausnutzung dieses Rechts unterliegen den Bestimmungen der Wasserordnung über Stauanlagen und Triebwerke an öffentlichen Wasserzügen; Genehmigungsbehörde ist das Ministerium des Innern.

Verhältnis der Geest-Wassergenossenschaften zu den Sielgenossenschaften des Deichrechts.

§ 43.

Die Geest-Wassergenossenschaften, aus deren Gebiet Wasser in natürlichen oder künstlichen Wasserzügen in die vorliegende Marsch fließt, haben zu den Kosten der Sielachten der Marsch aus der Anlegung, Instandhaltung und Unterhaltung einschließlich Reinigung der Außentiefe, der Binnentiefe von den nachstehend genannten Punkten an bis zu den Sielen und der in den vorstehenden Strecken befindlichen, der gemeinsamen Abführung des Wassers dienenden Bauwerke (Siele, Verlate, Pumpwerke und dergl.) beizutragen. Die Punkte liegen:

1. in der Wangerländischen Sielacht im Hookstief oberhalb des Verlates bei Rüschenstede;
2. in der Rüstinger-Kniphauer Sielacht im Mariensielier Binnensieltief oberhalb des Rüstiersieler Verlates;

3. in der Bockhorner Sielacht
 - a) im Zeteler Sieltief oberhalb des Schnittpunktes mit der Staatsstraße Oldenburg=Zever,
 - b) im Steinhauser Sieltief am Zusammenfluß der Wobbenkamper und Brunner Bäche;
4. in der Barelser Sielacht am Zusammenfluß der Nordender und Südender Lefe;
5. in der Fader=Wapeler Sielacht
 - a) in der Wapel oberhalb der Brücke in der Eisenbahnlinie Oldenburg=Barel,
 - b) in der Fade oberhalb der Brücke in der Staatsstraße Heubült-Süderschweiburg in Faderaltendeich;
6. in der Donnerstweer Sielacht und in der Ohmsteder Sielacht 50 m oberhalb der Siele, in der Wulfsielacht 50 m oberhalb des Moorwegssteges;
7. in der Blankenburger Sielacht von dem Schnittpunkte der Reith- und Rehbäche und der Hemmelsbäche mit der Gemeindechauffee Osternburg=Holle;
8. in der Stedinger Sielacht
 - a) in der Berne oberhalb der Gemeindechauffee Berne-Hude,
 - b) im Moorgraben oberhalb der Chauffeebrücke bei Horst.

Vorbehältlich anderweitiger Vereinbarung werden die gemeinsamen Kosten nach dem Verhältnis der Flächengrößen der beiderseitigen Niederschlagsgebiete getragen, wobei jedoch das Gebiet der Geest-Wassergenossenschaft nur mit einem Drittel angesetzt wird.

Hat die Sielacht Vermögen, sind die Einkünfte aus diesem Vermögen anteilmäßig nach dem Beitragsverhältnis in Anrechnung zu bringen.

Beratungsgemeinschaft.

§ 44.

An den Sitzungen des Ausschusses der Sielacht ist ein

Vertreter der Geest-Wassergenossenschaft, an den Sitzungen des Ausschusses dieser Genossenschaft ein Vertreter der Siedacht mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt. Sie sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Streitverfahren.

§ 45.

Streitigkeiten aus diesem Gesetz unterliegen der Entscheidung des Ministeriums des Innern. Das Ministerium des Innern kann eine vorläufige Regelung treffen.

Gegen Entscheidungen des Ministeriums des Innern über Streitigkeiten aus den §§ 7 Abs. 3 und 42 findet die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht statt, sie ist bei Streitigkeiten aus dem § 7 Abs. 3 gegen die beteiligte Genossenschaft zu richten.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1903 in Wasserangelegenheiten, bleiben, mit der Einschränkung des § 32, unberührt.

Im übrigen können die erstinstanzlichen Entscheidungen des Ministeriums des Innern durch die Beschwerde beim Staatsministerium angefochten werden.

Behördenhilfe.

§ 46.

Die Staats- und Gemeindebehörden des Landes sind verpflichtet, den Ersuchen der Genossenschaftsvorstände um Auskunft oder um behördliche Unterstützung zu entsprechen.

Staatsbeihilfe.

§ 47.

Die dem Staate durch die Stellung der beamteten Vorstandsmitglieder erwachsenden Unkosten fallen der Staats-

kasse zur Last, Tagegelder und Reisekosten dieser Beamten der Genossenschaftskasse. Wenn der Staat darüber hinaus den nach diesem Gesetz oder den nach der Wasserordnung gebildeten Genossenschaften, Beamte oder Angestellte zur Bearbeitung von Aufgaben der Genossenschaft zur Verfügung stellt, sind die dadurch dem Staate erwachsenden Kosten von den Genossenschaften nach einem von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Verhältnis zu erstatten.

Rechtsbeginn des Gesetzes.

§ 48.

Der Rechtsübergang von den Gemeinden auf die Genossenschaften findet am 1. Oktober 1922 statt. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 9. August 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Meyer.

Brand.